



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigefügt.

Hennef, 10.05.2023

Mit freundlichen Grüßen

Simone Löffel
Ausschussvorsitzende

| |
|--|
| Gremium |
| Ausschuss für Soziales und Stadtgesellschaft |

| Wochentag | Datum | Uhrzeit |
|-----------|------------|---------|
| Mittwoch | 24.05.2023 | 17:30 |

| |
|---|
| Sitzungsort |
| Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef |
| Achtung: Bitte beachten Sie die geänderte Uhrzeit des Sitzungsbeginns! |

Dieses Deckblatt gilt ab einer halben Stunde vor Sitzungsbeginn und während der Sitzungszeit als Parkschein für die Rathaustiefgarage.

Legen Sie das Deckblatt gut sichtbar in Ihr Fahrzeug.

| Tagesordnung | | |
|---------------------|---|----------------|
| TOP | Beratungsgegenstand | Anlagen |
| | Öffentliche Sitzung | |
| 1 | Beschlussvorlagen | |
| 1.1 | Bestellung einer stellvertretenden Schriftführerin | 1 |
| 1.2 | Bericht zur städtischen Rentenberatungsstelle | 2 |
| 1.3 | Bericht zur Arbeit der Hennefer Tafel | 3 |
| 1.4 | Unterkünfte für zugewiesene Unterbringungsfälle; Antrag der CDU-Fraktion, FDP-Fraktion und Fraktion Die Unabhängigen vom 04.04.2023 | 4 |
| 1.5 | Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) | 5 und 6 |
| 1.6 | Sozialdaten 2022 des Amtes für soziale Angelegenheiten | 7 und 8 |
| 2 | Anfragen | |
| 3 | Mitteilungen | |
| 3.1 | Aktionen der Stadt Hennef zum Aktionstag IDAHOBIT | 9 |
| | Nicht öffentliche Sitzung | |
| 4 | Beschlussvorlagen | |
| 5 | Anfragen | |
| 6 | Mitteilungen | |



Beschlussvorlage

Amt: Amt für soziale Angelegenheiten
Vorl.Nr.: V/2023/3944
Datum: 11.04.2023

TOP: 1,1
Anlage Nr.: 1

| Gremium | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|--|------------|-------------------------------|
| Ausschuss für Soziales und Stadtgesellschaft | 24.05.2023 | öffentlich |

Tagesordnung

Bestellung einer stellvertretenden Schriftführerin

Beschlussvorschlag

Frau Sabine Zehrer wird zur stellvertretenden Schriftführerin des Ausschusses für Soziales und Stadtgesellschaft bestellt.

Begründung

Gemäß § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) i.V.m. § 58 Abs. 2 GO NRW sowie § 25 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 29 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef ist über die vom Ausschuss gefassten Beschlüsse eine Niederschrift zu fertigen.

Der/ Die (stellvertretende) Schriftführer/in wird vom Ausschuss bestellt.

Hennef (Sieg), den 11.04.2023
In Vertretung

Martin Herkt
Beigeordneter



Hennefer Klimacheck

Klimawirksamkeit von Beschlüssen

| |
|--|
| Einordnung des Beschlusses: |
| <input checked="" type="checkbox"/> 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima |
| <input type="checkbox"/> 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel |
| <input type="checkbox"/> 3. Sonstige Beschlüsse |
| Gremium |
| Ausschuss für Soziales und Stadtgesellschaft |
| Datum der Sitzung |
| 24.05.2023 |
| Titel der Vorlage |
| Bestellung einer stellvertretenden Schriftführerin |

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.



Beschlussvorlage

Amt: Amt für soziale Angelegenheiten
Vorl.Nr.: V/2023/3974
Datum: 19.04.2023

TOP: 1.2
Anlage Nr.: 2

| Gremium | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|--|------------|-------------------------------|
| Ausschuss für Soziales und Stadtgesellschaft | 24.05.2023 | öffentlich |

Tagesordnung

Bericht zur städtischen Rentenberatungsstelle

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Soziales und Stadtgesellschaft nimmt die Ausführungen von Frau Kohler (städtische Rentenberaterin) zur Kenntnis.

Begründung

Die Stadt Hennef (Sieg) beteiligt sich seit dem 01.02.2022 in Form einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den Kommunen Windeck, Much und Eitorf an einer gemeinsamen kommunalen Rentenstelle. Frau Kohler, die diese Stelle seitdem personell besetzt, wurde gebeten, den Ausschussmitgliedern einen mündlichen Jahresbericht über ihre Arbeit in Hennef vorzustellen.

Hennef (Sieg), den 19.04.2023
In Vertretung

Martin Herkt
Beigeordneter



Hennefer Klimacheck

Klimawirksamkeit von Beschlüssen

| |
|--|
| Einordnung des Beschlusses: |
| <input checked="" type="checkbox"/> 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima |
| <input type="checkbox"/> 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel |
| <input type="checkbox"/> 3. Sonstige Beschlüsse |
| Gremium |
| Ausschuss für Soziales und Stadtgesellschaft |
| Datum der Sitzung |
| 24.05.2023 |
| Titel der Vorlage |
| Bericht zur städtischen Rentenberatungsstelle |

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.



Beschlussvorlage

Amt: Amt für soziale Angelegenheiten
Vorl.Nr.: V/2023/3975
Datum: 19.04.2023

TOP: 1.3
Anlage Nr.: 3

| Gremium | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|--|------------|-------------------------------|
| Ausschuss für Soziales und Stadtgesellschaft | 24.05.2023 | öffentlich |

Tagesordnung

Bericht zur Arbeit der Hennefer Tafel

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Soziales und Stadtgesellschaft nimmt den mündlichen Bericht von Herrn Bernd Reetz (AWO Bonn/Rhein-Sieg e.V.) zur Kenntnis.

Begründung

Der Leiter der Hennefer Tafel, Herr Bernd Reetz (AWO Bonn/Rhein-Sieg e.V.), berichtet mündlich zur gegenwärtigen Arbeit der Tafel in Hennef.

Hennef (Sieg), den 19.04.2023
In Vertretung

Martin Herkt
Beigeordneter



Hennefer Klimacheck

Klimawirksamkeit von Beschlüssen

| |
|--|
| Einordnung des Beschlusses: |
| <input checked="" type="checkbox"/> 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima |
| <input type="checkbox"/> 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel |
| <input type="checkbox"/> 3. Sonstige Beschlüsse |
| Gremium |
| Ausschuss für Soziales und Stadtgesellschaft |
| Datum der Sitzung |
| 24.05.2023 |
| Titel der Vorlage |
| Bericht zur Arbeit der Hennefer Tafel |

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.



Beschlussvorlage

Amt: Amt für soziale Angelegenheiten
Vorl.Nr.: V/2023/3994
Datum: 04.05.2023

TOP: 1.4
Anlage Nr.: 4

| Gremium | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|--|------------|-------------------------------|
| Ausschuss für Soziales und Stadtgesellschaft | 24.05.2023 | öffentlich |

Tagesordnung

Unterkünfte für zugewiesene Unterbringungsfälle; Antrag der CDU-Fraktion, FDP-Fraktion und Fraktion Die Unabhängigen vom 04.04.2023

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, weiterhin eine zukunftsorientierte Unterbringung von zugewiesenen Unterbringungsfällen (Flüchtlinge, Asylbewerber, Geduldete usw.) zu prüfen und Alternativen zur Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften im gesamten Stadtgebiet aufzuzeigen.

Begründung

Mit Schreiben vom 04.04.2023 beantragen die Fraktionen von CDU, FDP und Die Unabhängigen die Prüfung von Unterbringungsformen im gesamten Stadtgebiet für bestimmte Zielgruppen.

Die Unterbringungssituation für die Personengruppen, die der Stadt Hennef durch das Land NRW aufgrund der einschlägigen Vorschriften zugewiesen werden, hat sich mit Beginn des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine im Februar letzten Jahres auch in Hennef erheblich verschärft.

Bekanntlich werden zwei Gemeinschaftsunterkünfte betrieben, die nahezu vollständig ausgelastet sind, die Dreifachsporthalle Am Kuckuck, die zwischenzeitlich über sechs Monate ebenfalls belegt war, muss als Reservekapazität weiter vorgehalten werden, da die Stadt Hennef nach den wöchentlichen Veröffentlichungen der hierfür zuständigen Bezirksregierung Arnsberg noch über 200 Menschen aufnehmen müsste, um die Quoten zur Aufnahmeverpflichtung erfüllen zu können (Stand 30.04.2023).

Wie dem Sozialdatenbericht des Amtes für soziale Angelegenheiten in gleicher Sitzung zu entnehmen ist, hat die Stadt Hennef darüber hinaus über 80 Wohnungen im Stadtgebiet angemietet, um Menschen dort unterbringen zu können. Diese hohe Anzahl an Wohnungen zur dezentralen Unterbringung in Hennef ist den stetigen Bemühungen der Kolleg*innen des Amtes für soziale Angelegenheiten zu verdanken, denen es immer wieder gelingt, Wohnraum anzumieten. Öffentliche Aufrufe führen seit längerem bereits zu keinen Meldungen freier Wohnungen mehr.

Aufgrund des sehr angespannten Wohnungsmarktes ist es nahezu unmöglich, den in den Gemeinschaftsunterkünften lebenden Menschen, eine Perspektive auf adäquaten Wohnraum im Stadtgebiet anzubieten.

Daher müssen in den kommenden Monaten erhebliche Anstrengungen unternommen werden, diese Problemlage anzugehen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in den von der Stadt Hennef angemieteten Wohnungen, ebenso in den Gemeinschaftsunterkünften, Menschen mit einem Aufenthaltstitel leben, die sich grundsätzlich selbst auf dem Wohnungsmarkt versorgen müssten, es aus den vorgenannten Gründen aber nicht können.

Zudem belegt die hohe Zahl der Geduldeten Kapazitäten, die auf dem Wohnungsmarkt überhaupt keine Chance haben.

Hinzu kommt, dass die Gemeinschaftsunterkünfte in Gewerbegebieten liegen, für deren Betrieb das Baugesetzbuch eine Nutzung nur bis zum 31.12.2027 erlaubt.

Die Thematik wird verwaltungsintern im Zusammenhang mit dem Wohnbauentwicklungskonzept unter Federführung des Amtes für Stadtplanung und Stadtentwicklung sowie der Liegenschaftsverwaltung und dem Amt für soziale Angelegenheiten bearbeitet.

Die Grundproblematik soll auch an dieser Stelle erwähnt werden: Im Eigentum der Stadt Hennef befinden sich keine geeigneten Grundstücke, sodass die Thematik bei Beibehaltung der aktuellen Praxis nur mit Unterstützung von Externen gelöst werden kann. Die von der Verwaltung zur Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Wohnen am 14.02.2023 vorgelegte vertiefte Prüfung von Handlungsoptionen aus dem von der Quaestio Forschung & Beratung GmbH erarbeiteten Handlungskonzept hinsichtlich gemeinwohlorientierten Wohnbaus sowie kommunaler Einflussmöglichkeiten auf die Entwicklung von Flächen (hier z.B. Schaffung von preisgebundenen oder sogar kommunalen Wohnungen für Geflüchtete) wurden durch den Ausschuss mehrheitlich nicht beschlossen.

Die Verwaltung wird über den weiteren Fortgang regelmäßig berichten.

Hennef (Sieg), den 04.05.2023
In Vertretung



Martin Herkt
Beigeordneter

Bürgermeister der Stadt Hennef
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

- per E-Mail -

CDU-Fraktion
im Rat der Stadt Hennef

FDP-Fraktion
im Rat der Stadt Hennef

Fraktion „Die Unabhängigen“
im Rat der Stadt Hennef

Hennef, den 04.04.2023

E: 06.04.2023

Antrag: Unterkünfte für zugewiesene Unterbringungsfälle

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit beantragen CDU-, FDP- und die Fraktion „Die Unabhängigen“ folgendes:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, eine zukunftsorientierte Unterbringung von zugewiesenen Unterbringungsfällen (Flüchtlinge, Asylbewerber, Geduldete, usw.) zu prüfen und Alternativen im gesamten Stadtgebiet aufzuzeigen.

Ziel sollte es sein, durch Schaffung von Unterbringungs Kapazitäten eine möglichst normale Unterbringungsatmosphäre in Wohnungen, Wohneinheiten, oder ähnlichem zu schaffen. Hierbei sollten ausdrücklich alle Optionen von zusätzlichen Anmietungen von Gebäuden, Anmietung von Modulbauten bis hin zu dem Bau stadteigener Gebäude geprüft und einzeln aus wirtschaftlichen, als auch aus sozialen Gesichtspunkten untersucht, verglichen und dargestellt werden. Eine spätere Weiternutzung und / oder Veräußerung sollte in die Betrachtung mit einbezogen werden.

Begründung

Seit 2015 gibt es einen starken Zustrom von Geflüchteten, der je nach Weltlage immer wieder Spitzen erreicht. Es ist davon auszugehen, dass sich die angespannte Lage nicht in absehbarer Zeit verbessern wird, so dass provisorische Lösungen nicht zielführend erscheinen.

Die Nutzung von provisorischen Unterbringungen wie Turnhallen sollte nicht dauerhaft unser Anspruch sein. Darüber hinaus sind die Kosten für das Betreiben einer solchen temporären Unterkunft nicht zu unterschätzen. Der gesellschaftliche Schaden, zum Beispiel die dadurch entstehenden Einschränkungen für den Schul- und Vereinssport, ist dauerhaft nicht hinnehmbar. Das kann insbesondere für Kinder und Jugendliche schwerwiegende Auswirkungen haben, da Bewegung und Sport für ihre körperliche und geistige Entwicklung wichtig sind. Darüber hinaus leisten Sportvereine einen wichtigen sozialen Beitrag für unsere Gesellschaft, der nur möglich ist, wenn entsprechende Anlagen vorhanden und nutzbar sind.

Eine dauerhafte Unterkunft für Geflüchtete, die einem sozialen, menschenwürdigen *Mindeststandard entspricht, kann positive Auswirkungen auf die Gemeinde haben. Zum Beispiel kann sie dazu beitragen, die Integration der Geflüchteten zu erleichtern, indem sie ihnen eine sichere und stabile Wohnsituation bietet, ohne den Bürgern das Gefühl zu vermitteln, dass ihnen dafür*

etwas „weggenommen“ wird. Außerdem kann sie dazu beitragen, die Belastung für Schulen und Sportvereine zu verringern und somit das Zusammenleben in der Gemeinde zu verbessern.

Selbst die neu geschaffene Containerunterkunft am Gut Zissendorf ist in ihrer Genehmigung nur bis Ende 2027 begrenzt und muss anschließend ersetzt werden.

Unter anderem aufgrund von Zuweisungen und Beschlüssen höherer Verwaltungsorgane ist die Stadtverwaltung fast immer zum Reagieren gezwungen. Mit diesem Antrag verfolgen wir unter anderem auch das Ziel, aktiv gestaltend tätig werden zu können. Eine gut geplante Unterkunft für Geflüchtete könnte beispielsweise so gestaltet werden, dass sie bei Bedarf anderweitig nutzbar wird, sodass eine solche Investition nicht verloren wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Ralf Offergeld
Fraktionsvorsitzender
CDU-Fraktion

Gez.
Michael Marx
Fraktionsvorsitzender
FDP-Fraktion

Gez.
Norbert Meinerzhagen
Fraktionsvorsitzender
Fraktion „Die Unabhängigen“

Gez.
Florian Zillger
Sachkundiger Bürger
FDP-Fraktion



Hennefer Klimacheck

Klimawirksamkeit von Beschlüssen

| |
|--|
| Einordnung des Beschlusses: |
| <input checked="" type="checkbox"/> 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima |
| <input type="checkbox"/> 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel |
| <input type="checkbox"/> 3. Sonstige Beschlüsse |
| Gremium |
| Ausschuss für Soziales und Stadtgesellschaft |
| Datum der Sitzung |
| 24.05.2023 |
| Titel der Vorlage |
| Unterkünfte für zugewiesene Unterbringungsfälle; Antrag der CDU-Fraktion, FDP-Fraktion und Fraktion Die Unabhängigen vom 04.04.2023 |

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.



Beschlussvorlage

Amt: Amt für soziale Angelegenheiten
Vorl.Nr.: V/2023/3993
Datum: 03.05.2023

TOP: 1.5
Anlage Nr.: 5

| Gremium | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|--|------------|-------------------------------|
| Ausschuss für Soziales und Stadtgesellschaft | 24.05.2023 | öffentlich |
| Rat | 12.06.2023 | öffentlich |

Tagesordnung

Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung)

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Soziales und Stadtgesellschaft empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg), die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) zu beschließen.

Begründung

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat am 30.09.2019 die erste Unterbringungssatzung für die besonderen Bedarfsgruppen beschlossen.

Sie regelte die Unterbringung in eigens dafür von der Stadt Hennef angemieteten Wohnungen, in der Obdachlosenunterkunft sowie in zwei besonderen Wohnformen. Nicht berücksichtigt in der Satzung waren Gemeinschaftsunterkünfte, da sie zum Zeitpunkt des Satzungserlasses nicht in der Stadt vorhanden waren.

Mit Beginn des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine im Februar vergangenen Jahres wurde die Errichtung von Gemeinschaftsunterkünften dringend erforderlich. Zwischenzeitlich existieren drei dieser Einrichtungen im Stadtgebiet.

Um auch in diesen Unterbringungsfällen die Abrechnung der Unterkunftskosten rechtlich abzusichern, ist die Aufnahme der Einrichtungen in die Unterbringungssatzung

erforderlich.

Die Gebühren für die Gemeinschaftsunterkünfte ergeben sich, wie für die anderen Unterkünfte auch, aus der Gebührenübersicht, die Bestandteil der Satzung ist. Bei den Gemeinschaftsunterkünften nicht berücksichtigt werden, dürfen die Kosten für den Sanitäts- und Betreuungsdienst des DRK, externe Beratungsleistungen sowie für den Sicherheitsdienst, der in den Unterkünften zum Teil täglich 24 Stunden im Einsatz ist.

Die Kosten hierfür trägt allein die Stadt Hennef.

In der bisherigen Satzung waren die Hausordnungen für die jeweiligen Objekte Bestandteil der Satzung. Dies hat sich als wenig praktikabel erwiesen, da jede Änderung der Hausordnung eine Änderung der Satzung nach sich zöge.

Da die Hausordnung als Geschäft der laufenden Verwaltung vom Bürgermeister erlassen wird, sind die Hausordnungen für die Objekte in der nunmehr vorliegenden Satzung nicht mehr enthalten.

Mit dieser Satzung werden gleichzeitig in § 2 die Personengruppen konkretisiert bzw. den gesetzlichen Regelungen angepasst, sowie die steuerrechtliche Relevanz in § 13 an die aktuellen steuerrechtlichen Gegebenheiten angepasst.

Hennef (Sieg), den 03.05.2023

In Vertretung



Martin Herkt
Beigeordneter

Kalkulation der jeweiligen Unterkunftskosten

| Übergangswohnungen | |
|----------------------------|-----------------------|
| Mieten | 1.058.148,33 € |
| Steuern und Abgaben | 10.383,94 € |
| Gas | 45.055,17 € |
| Strom | 131.477,02 € |
| Wasser | 4.231,00 € |
| Hausmeister | 73.974,19 € |
| Unterhaltung | 95.338,44 € |
| Gesamt pro Jahr | 1.418.608,09 € |
| pro Monat | 118.217,34 € |
| Personenzahl | 385 Personen |
| Pro Monat u. Person | 307,06 € |

| | 00001305 | 00001303 | 00001307 |
|---|---------------------|---------------------|---------------------|
| | NUK I | NUK II | NUK III |
| Name | Brinkmannhalle | Am Kuckuck | Gut Zissendorf |
| Kostenerstattung | - € | - € | - 1.120,98 € |
| Steuern und Abgaben | 11.003,98 € | 3.154,70 € | 23.275,52 € |
| Gas | 10.716,00 € | 19.320,00 € | 2.700,00 € |
| Strom | 7.419,60 € | 30.336,00 € | 2.700,00 € |
| Wasser | - € | 370,00 € | - € |
| Reinigung | 68.536,86 € | 54.829,56 € | 33.650,80 € |
| sonstige Dienstleistungen | 499,80 € | - € | 9.912,72 € |
| Miete | 103.188,00 € | 37.636,76 € | 162.669,73 € |
| Versicherung | 6.502,19 € | 3.931,99 € | - € |
| Unterhaltungsaufwand | 7.688,52 € | 6.809,92 € | - € |
| Geschäftsaufwand | 5.824,68 € | 242,12 € | - € |
| SBS | - € | - € | - € |
| kalk. Abschreibung (abzgl. Sonderpostenauflösung) | 127,98 € | 84,05 € | - € |
| kalk. Verzinsung | 1.503,59 € | 626,10 € | - € |
| Gesamtkosten | 223.011,20 € | 157.341,20 € | 233.787,79 € |

| | 00001305 | 00001303 | 00001307 |
|------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| | NUK I | NUK II | NUK III |
| | Brinkmannhalle | Am Kuckuck | Gut Zissendorf |
| Gesamtkosten pro Jahr | 223.011,20 € | 157.341,20 € | 233.787,79 € |
| Gesamtkosten pro Monat | 18.584,27 € | 13.111,77 € | 19.482,32 € |
| Durchschnittsbelegung | 86 Personen | 59 Personen | 67 Personen |
| Monatliche Gebühr | 216,10 € | 222,23 € | 290,78 € |

| | |
|------------------------------|---------------------|
| Obdachlosenunterkunft | KST 00002541 |
| durchschnittl. Belegung | 15 |
| Gesamtkosten Plan 2023 | 78.666,05 € |

| | |
|---|-------------------|
| jährl. Kosten pro Belegungsplatz | 5.244,40 € |
| monatl. Kosten pro Belegungsplatz | 437,03 € |

| | |
|---|-------------------|
| Gebäudekosten (monatlich) | 5.689,88 € |
| Personalkosten (monatlich) inkl. Dienstfahrzeug | 865,63 € |
| Gesamtkosten (monatlich) | 6.555,50 € |

| | |
|--|-----------------|
| Gebäudekosten (monatlich/Person) | 379,33 € |
| Personalkosten (monatlich/Person) | 57,70 € |
| Gesamtkosten (monatlich/Person) | 437,03 € |

| Wohngemeinschaft für Frauen | |
|------------------------------------|--------------------|
| Grundgebühr (Miete) | 6.942,78 € |
| Müll | 340,32 € |
| Gas | 1.319,00 € |
| Strom | 1.238,41 € |
| Wasser | 277,09 € |
| Schmutzwasser | 635,74 € |
| Niederschlagswasser | 170,80 € |
| Versicherung | 245,78 € |
| Wartung der Heizung | 179,57 € |
| Internet | 641,16 € |
| Hausmeister | 821,94 € |
| Unterhaltung | 1.059,31 € |
| Gesamt pro Jahr | 13.871,90 € |
| pro Monat | 1.155,99 € |
| Personenzahl | 3 Personen |
| Pro Monat u. Person | 385,33 € |

| Wohngemeinschaft für Männer | |
|------------------------------------|--------------------|
| Grundgebühr (Miete) | 8.004,00 € |
| Grundsteuer | 377,73 € |
| Müll | 340,32 € |
| Gas | 1.315,81 € |
| Strom | 712,76 € |
| Wasser | 360,69 € |
| Schmutzwasser | 640,52 € |
| Niederschlagswasser | 115,90 € |
| Versicherung | 351,12 € |
| Schonsteinfeger | 61,55 € |
| Wartung Dach | 196,23 € |
| Internet | 641,16 € |
| Hausmeister | 821,94 € |
| Unterhaltung | 1.059,31 € |
| Gesamt pro Jahr | 14.999,04 € |
| pro Monat | 1.249,92 € |
| Personenzahl | 3 Personen |
| Pro Monat u. Person | 416,64 € |



Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom xx.xx.2023

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Zweckbestimmung und Arten von Unterbringungseinrichtungen

- § 1 Zweckbestimmung, Personenkreise
- § 2 Arten von Unterbringungseinrichtungen
- § 3 Unterbringung in Übergangswohnungen
- § 4 Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften
- § 5 Unterbringung in Obdachlosenunterkünften
- § 6 Unterbringung in sonstigen Unterkünften

Abschnitt II: Benutzungsverhältnis

- § 7 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses
- § 8 Ende des Benutzungsverhältnisses/Widerruf und Umsetzung

Abschnitt III: Allgemeine Bestimmungen zur Benutzung

- § 9 Weisungsrecht, Betretungsrecht
- § 10 Einbringen von Sachen
- § 11 Tierhaltung
- § 12 Umgang mit Unterbringungseinrichtungen und Veränderungen

Abschnitt IV: Benutzungsgebühren

- § 13 Entstehung, Erhebung, Fälligkeit und Höhe der Benutzungsgebühren

Abschnitt V: Haftung, Verwaltungszwang und Ordnungswidrigkeiten

- § 14 Haftung
- § 15 Verwaltungszwang
- § 16 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt VI: Speichern von Daten und Schlussbestimmungen

- § 17 Speicherung von Daten
- § 18 Schlussbestimmungen

Anlage 1: Gebührenverzeichnis nach § 13 Abs. 2

Präambel

Aufgrund der §§ 2, 7 Abs. 3 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063), beschließt der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am xx.xx.2023 folgende Satzung über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung).

Abschnitt I Zweckbestimmung und Arten von Unterbringungseinrichtungen

§ 1 Zweckbestimmung, Personenkreise

- (1) Die Stadt Hennef hält Unterbringungseinrichtungen in Form von Übergangswohnungen, Gemeinschaftsunterkünften, Obdachlosenunterkünften und sonstigen Unterkünften für die vorübergehende Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen als öffentliche Einrichtungen vor.
- (2) Zum Personenkreis der besonderen Bedarfsgruppen im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Satzung (Nutzerin/Nutzer – nachfolgend nutzende Person genannt) zählt insbesondere
 - a) der in § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und § 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW (FlüAG NRW) genannte Personenkreis, für den die Stadt Hennef gem. § 10 a AsylbLG örtlich zuständig ist,
 - b) der Personenkreis, welcher der Stadt Hennef gem. § 12 a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zugewiesen wird, sowie der Personenkreis, der wegen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus dem Leistungsbezug nach dem AsylbLG ausscheidet und für einen vorübergehenden Zeitraum bis zur Anmietung von eigenem Wohnraum in einer Unterbringungseinrichtung verbleibt,
 - c) der in § 14 Teilhabe- und Integrationsgesetz (TIntG NRW) genannte Personenkreis, der der Stadt Hennef zugewiesen wird,
 - d) der Personenkreis, der obdachlos ist und daher zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gem. § 14 Ordnungsbehördengesetz NRW unterzubringen ist,
 - e) der Personenkreis, der von Obdachlosigkeit bedroht ist oder der aus anderem dringenden Grund einer Unterbringung bedarf.

§ 2 Arten von Unterbringungseinrichtungen

- (1) Unterbringungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Übergangswohnungen (§ 3)
 - b) Gemeinschaftsunterkünfte (§ 4)
 - c) Obdachlosenunterkünfte (§ 5)
 - d) Sonstige Unterkünfte (§ 6)
- (2) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der/die Bürgermeister*in. Er/Sie kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen.
- (3) Art und Umfang der Benutzung werden durch die jeweilige Hausordnung geregelt, die der/die Bürgermeister*in hierzu erlässt. Diese sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Unterbringung in Übergangswohnungen

Als Übergangswohnungen gelten Wohnungen, die zum Zwecke der Unterbringung des im § 1 Abs. 2 a, b und c dieser Satzung genannten Personenkreises vorgehalten werden. Es handelt sich bei diesen Wohnungen um von der Stadt angemietete Privatwohnungen. Die Zuweisung in die Übergangswohnungen erfolgt durch die Sozialverwaltung.

§ 4 Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

Die Stadt Hennef betreibt für besondere Lagen Gemeinschaftsunterkünfte zur Unterbringung der in § 1 Abs. 2 a, b und c dieser Satzung genannten Personenkreise. Die Zuweisung in die Gemeinschaftsunterkünfte erfolgt durch die Sozialverwaltung.

§ 5 Unterbringung in Obdachlosenunterkünften

- (1) Die Stadt unterhält eine Obdachlosenunterkunft zum Zwecke der vorübergehenden Unterbringung des im § 1 Abs. 2 d dieser Satzung genannten Personenkreises. Die Obdachlosenunterkunft ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt. Die Einweisung in die Obdachlosenunterkunft erfolgt durch die Ordnungsverwaltung.
- (2) Obdachlos ist, wer keine Unterkunft hat und auch nicht aus eigener Kraft oder mit Hilfe unterhaltspflichtiger Angehöriger in der Lage ist, sich selbst eine Unterkunft zu beschaffen. Obdach wird nur vorübergehend gewährt. Die Unterbringung in der Obdachlosenunterkunft erfolgt mit dem Ziel, die aufgenommenen Personen durch soziale Hilfen zu befähigen, unabhängig von ihnen zu leben.

§ 6 Unterbringung in sonstigen Unterkünften

Als sonstige Unterkünfte gelten Wohnungen, die in dem Eigentum der Stadt Hennef stehen. Diese Wohnungen dienen der vorübergehenden Unterbringung des im § 1 Abs. 2 e dieser Satzung genannten Personenkreises. Die Zuweisung in die sonstigen Unterkünfte erfolgt durch die Sozialverwaltung.

Abschnitt II Benutzungsverhältnis

§ 7 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis in den Übergangswohnungen, den Gemeinschaftsunterkünften, der Obdachlosenunterkunft und den sonstigen Unterkünften ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Es wird kein Mietverhältnis begründet.
- (2) Über die Belegung der Übergangswohnungen (§ 3), der Gemeinschaftsunterkünfte (§ 4) und der sonstigen Unterkünfte (§ 6) entscheidet die Sozialverwaltung, über die Belegung der Obdachlosenunterkunft (§ 5)

entscheidet die Ordnungsverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie sind berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Unterbringungseinrichtung oder in Räume bestimmter Art und Größe aufgrund dieser Satzung besteht nicht. In den Unterbringungseinrichtungen dürfen nur die eingewiesenen Personen die ihnen zugewiesenen Räume bewohnen. Die zusätzliche Aufnahme anderer Personen oder ein Tausch der Räume ist nicht gestattet.

- (3) Das Benutzungsverhältnis wird durch Verwaltungsakt begründet. Das Benutzungsverhältnis beginnt spätestens mit dem in der Einweisung/Zuweisung ausgewiesenen Aufnahmedatum für die Unterbringungseinrichtungen. Das Benutzungsverhältnis endet bei Nichtnutzung, Widerruf der Einweisungsverfügung sowie durch Tod.
- (4) Der Wohnraum in der Unterkunftseinrichtung wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Einweisung/Zuweisung kann jederzeit widerrufen werden. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums.
- (5) Vor Aufnahme hat die nutzende Person von sich aus auf etwaige Gefährdungen anderer nutzenden Personen, insbesondere durch ansteckende Krankheiten, hinzuweisen. Unbeschadet hiervon kann die Sozial- bzw. die Ordnungsverwaltung bei konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass Bedenken gegenüber der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen. Ergänzend wird vor der Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft das Ergebnis einer radiologischen Röntgenuntersuchung zur Feststellung einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose gemäß § 36 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz gefordert.

§ 8 Ende des Benutzungsverhältnisses/Widerruf und Umsetzung

- (1) Will die nutzende Person das Benutzungsverhältnis beenden, hat sie dies rechtzeitig, spätestens einen Tag vor Beendigung, gegenüber der Sozial- bzw. der Ordnungsverwaltung anzuzeigen.
- (2) Die zuständige Stelle kann das Recht auf die Benutzung der Unterbringungseinrichtungen jederzeit widerrufen bzw. der nutzenden Person kann eine andere Unterkunft zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
 - a) wenn die bisherige Unterkunft aufgelöst oder im Zusammenhang mit Abriss-, Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen ganz oder teilweise geräumt werden muss,
 - b) wenn innerhalb der bestehenden Unterbringungseinrichtungen Umstrukturierungen notwendig sind,
 - c) bei Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,
 - d) wenn die nutzende Person eine Ordnungswidrigkeit gem. § 16 dieser Satzung begeht,
 - e) wenn die nutzende Person die Unterbringungseinrichtung nicht am Tage der Einweisung/Zuweisung bezieht,
 - f) wenn die nutzende Person die Unterbringung zweckwidrig nutzt, indem sie z. B. weitere Personen dort wohnen lässt,
 - g) wenn die nutzende Person die ihr zugewiesene Unterbringungseinrichtung für die Zeitdauer von mehr als einer Woche nicht bewohnt bzw. nur zur Aufbewahrung ihres Hausrates verwendet sowie die Unterbringungseinrichtung nicht ausschließlich zu Wohnzwecken nutzt,
 - h) wenn die nutzende Person wiederholt Anlass zu Konflikten gibt, die zur Beeinträchtigung oder Gefährdung anderer Personen führen und diese Konflikte nicht auf andere Weise zu beseitigen sind oder der Hausfrieden durch fehlende Rücksichtnahme nachhaltig gestört ist,

- i) wenn die nutzende Person mit der Begleichung von Gebührenschnlden in Höhe der für zwei Monate anfallenden Benutzungsgebühren im Rückstand ist und wiederholt keine fristgemäßen Gebühreuzahlungen festgestellt wurden,
 - j) wenn die nutzende Person die Unterbringung durch arglistige Täuschung erreicht hat,
 - k) wenn die nutzende Person Sachbeschädigungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt,
 - l) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen,
 - m) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen,
 - n) wenn die nutzende Person keine Hilfebedürftigkeit/Notlage mehr aufweist.
- (3) Das Recht auf Nutzung der Unterbringungseinrichtung endet zudem mit dem Tod der nutzenden Person. Das Nutzungsrecht geht nicht auf mögliche Erben über.
- (4) Die Sozial- bzw. die Ordnungsverwaltung können befristet ein Hausverbot für einzelne Unterbringungseinrichtungen aussprechen, sofern von der nutzenden Person Beeinträchtigungen oder Gefahren für andere nutzende Personen ausgehen oder die nutzende Person Anhaltspunkte zu Konflikten gibt, die nachhaltig den Hausfrieden stören.
- (5) Bei Umsetzung in eine andere Unterbringungseinrichtung, Beendigung des Benutzungsverhältnisses oder der Aussprache von Hausverboten haben die nutzenden Personen die Unterkunft von persönlichen Gegenständen geräumt und besenrein zu übergeben. Alle Schlüssel, auch etwaige auf eigene Kosten nachgefertigte, sind der Sozial- bzw. der Ordnungsverwaltung zu übergeben. Die nutzende Person haftet für alle Schäden, die der Stadt Hennef oder einer von ihr beauftragten dritten Person oder einer Benutzungsnachfolgerin/einem Benutzungsnachfolger aus der Verletzung dieser Pflicht entstehen.

Abschnitt III

Allgemeine Bestimmungen zur Benutzung

§ 9 Weisungsrecht, Betretungsrecht

- (1) Die nutzende Person hat den Anforderungen dieser Satzung und den darauf basierend ergehenden Weisungen der Sozial- bzw. der Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef und der beauftragten dritten Person, welcher die Aufgaben durch die vorgenannten Ämter übertragen werden, nachzukommen. Die nutzende Person ist zur Einhaltung der Hausordnung, der Wahrung des Hausfriedens und zur Rücksichtnahme gegenüber anderen nutzenden Personen verpflichtet.
- (2) Die Sozial- sowie die Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef und die von ihnen beauftragten dritten Personen sind bei Vorliegen eines berechtigten Grundes, unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere der Nachtruhe), ermächtigt, die zugewiesenen Räumlichkeiten der nutzenden Person zu betreten.
- (3) Ein berechtigter Grund im Sinne des Abs. 2 ist insbesondere gegeben:
- a) zum Anbringen oder Warten von Rauchmeldern
 - b) zum Begutachten gemeldeter Mängel
 - c) bei Vorliegen eines begründeten Verdachts auf zweckwidrige Nutzung der Wohnung (z.B. Tierhaltung, Untervermietung, Verwahrlosung der Wohnung)
 - d) bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für drohende Schäden für das Eigentum (z.B. Eindringen unangenehmer Gerüche in den Hausflur)
 - e) zum vorbeugenden Brandschutz

- (4) Beauftragte der Stadt Hennef sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Gefahr im Verzug) berechtigt, die Wohnungen und Unterkünfte auch ohne Einwilligung der Bewohner*innen zu betreten.
- (5) Aus wichtigem Grund kann die Stadt Hennef bestimmten Besucher*innen das Betreten einer Einrichtung oder einzelner Räume auf Zeit oder Dauer untersagen.
- (6) Ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 5 liegt insbesondere vor:
 - a) bei Verstößen gegen die Hausordnung
 - b) bei Belästigung von Bewohner*innen
 - c) bei Störung der Sicherheit und Ordnung der Einrichtungen

§ 10 Einbringen von Sachen

- (1) Der nutzenden Person ist nur die Mitnahme von Gegenständen des persönlichen Bedarfs in die Unterbringungseinrichtung gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Sozial- bzw. der Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef. Dies gilt insbesondere für Mobiliar und Elektrogeräte. § 16 der Satzung gilt entsprechend.
- (2) Das Mobiliar und die sonstigen Einrichtungsgegenstände in diesen Einrichtungen gehören zum Inventar der jeweiligen Einrichtung und dürfen von den Bewohnern bei deren Auszug nicht mitgenommen werden.
- (3) Die Stadt Hennef ist berechtigt, Gegenstände, die Flucht- und Rettungswege sowohl im Innen- als auch im Außenbereich blockieren oder andere Bewohner*innen beeinträchtigen, jederzeit zu entfernen und entsprechend Abs. 4 zu entsorgen.
- (4) Gegenstände, welche ohne Genehmigung in die Unterbringungseinrichtungen eingebracht werden, können beschlagnahmt und umgehend verwertet bzw. durch die Stadt Hennef oder einer von ihr beauftragten dritten Person auf Kosten der verursachenden Person entsorgt werden, sofern die nutzende Person diese nicht nach vorheriger Aufforderung entfernt.
- (5) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Stadt Hennef oder die von ihr beauftragte dritte Person berechtigt, die Gegenstände auf Kosten der nutzenden Person zu entsorgen oder sie einer anderweitigen Verwertung zuzuführen.
- (6) Bei Tod der nutzenden Person ist es der zuständigen Stelle erlaubt, vorhandene persönliche Gegenstände in Verwahrung zu nehmen, bis der endgültige Verbleib geklärt ist.
- (7) Die nutzende Person ist verpflichtet, in den Unterbringungseinrichtungen gefundene fremde Gegenstände an die Sozial- bzw. an die Ordnungsverwaltung zu übergeben.

§ 11 Tierhaltung

- (1) Das Halten von Tieren ist in den Unterbringungseinrichtungen nicht gestattet.
- (2) Entfernt eine nutzende Person ein gehaltenes Tier nach Aufforderung nicht in angemessener Frist, ist die Sozial- bzw. die Ordnungsverwaltung berechtigt, die Unterbringung des Tieres in einem Tierheim auf Kosten der nutzenden Person zu veranlassen.

- (3) Abweichend von Absatz 1 kann die Sozial- bzw. die Ordnungsverwaltung das Halten eines Tieres ausnahmsweise erlauben, wenn dies aus medizinischen Gründen (z. B. Blindenführhund) erforderlich ist.

§ 12 Umgang mit Unterbringungseinrichtungen und Veränderungen

- (1) Die nutzende Person hat die Unterbringungseinrichtung und die Ausstattung sowie die Anlagen und die zum Gebrauch überlassenen Gegenstände pfleglich und schonend zu behandeln
- (2) Der nutzenden Person der Unterbringungseinrichtungen sind Veränderungen jeglicher Art an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadt Hennef oder der beauftragten dritten Person gestattet. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen und jederzeit widerrufen werden. Die nutzende Person haftet für Schäden, die aufgrund von Veränderungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen entstehen und stellt die Stadt Hennef von Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Werden von der nutzenden Person ohne Zustimmung der Stadt Hennef oder der beauftragten dritten Person Veränderungen vorgenommen, hat die nutzende Person nach Aufforderung den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Kommt die nutzende Person dieser Aufforderung nicht nach, können die Veränderungen auf Kosten der verursachenden nutzenden Person zur Herstellung des früheren Zustandes beseitigt werden.

Abschnitt IV Benutzungsgebühren

§ 13 Entstehung, Erhebung, Fälligkeit und Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Unterbringungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Alle Bedarfsgruppen nach § 1 Abs. 2 sind gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme oder der Zuweisung. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Rückgabe und Abnahme der benutzten Räumlichkeiten, der ausgehändigten Schlüssel und der der nutzenden Person überlassenen Gegenstände an die Stadt Hennef oder eine beauftragte dritte Person. Sie endet spätestens mit dem in der Abmeldebestätigung ausgewiesenen Datum. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenerzahlung.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist. Die Gebühren nach Anlage 1 werden jährlich zum 01.08. überprüft, erstmalig zum 01.08.2025. Werden Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand nach § 2 Abs. 1 neu aufgenommen oder fallen weg, bleibt der Kalkulationszeitraum für die Gebührenhöhe hiervon unberührt. Besteht die Gebührenpflicht nach Absatz 1 nicht für alle Tage eines Monats, erfolgt eine anteilige Bemessung für den gebührenpflichtigen Zeitraum, wobei der Monat mit 30 Tagen berechnet wird. Bei der Bemessung der Gebühren gelten der Tag des Einzuges und der Tag des Auszuges jeweils als ein voller Tag. Zu viel gezahlte Gebühren werden umgehend erstattet.
- (3) Mit Erhebung einer Benutzungsgebühr wird diejenige Person, die durch die Sozial- bzw. die Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef in eine Unterbringungseinrichtung zugewiesen oder in ihr aufgenommen wurde, zum Gebührenschuldner. Für minderjährige nutzende Personen sind die Personensorgeberechtigten gebührenpflichtig.

- (4) Die Benutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich bis zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus, an die Stadtkasse zu entrichten. Abweichende Regelungen zugunsten der nutzenden Person können durch Bescheid geregelt werden.
- (5) Aufgrund der BMF Schreiben vom 20.11.2014, 31.07.2018, 17.03.2022 und 17.11.2022 ist die vorübergehende Unterbringung von Flüchtlingen dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen. Diese Regelung ist bis Ende des Jahres 2023 gültig. Damit unterliegen die Entgelte nicht der Umsatzsteuer. Sollte keine Verlängerung erfolgen, richtet sich die steuerliche Einordnung nach den allgemeinen steuerlichen Vorschriften. Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht sind die Gebühren um die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer zu erhöhen. Hierüber ist eine gesonderte Abrechnung zu erstellen.

Abschnitt V

Haftung, Verwaltungszwang und Ordnungswidrigkeiten

§ 14 Haftung

- (1) Die nutzende Person haftet für Schäden, die sie in der Unterbringungseinrichtung, an ihrer Ausstattung, den Anlagen und an zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht. Sie haftet auch für Schäden, die von Dritten, die sich auf Einladung der nutzenden Person in der Unterbringungseinrichtung aufhalten oder durch ein von ihr eingebrachtes Tier verursacht werden.
- (2) Drohende oder bereits aufgetretene Schäden an den Räumen der Unterbringungseinrichtung sowie an der Ausstattung, den Anlagen oder an den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen sind der Sozial- bzw. der Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef oder einer von ihr beauftragten dritten Person unverzüglich zu melden. Die nutzende Person haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihr obliegenden Anzeigepflicht entstehen.
- (3) Die Haftung der Stadt Hennef, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber der nutzenden und besuchenden Person wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die nutzende bzw. deren besuchende Person selbst oder gegenseitig zufügen und Schäden, die durch unvorschriftsmäßiges oder unsachgemäßes Verhalten anderer Personen entstehen, übernimmt die Stadt Hennef keine Haftung. Ferner wird keine Haftung für Verlust, Sachbeschädigung oder Untergang von persönlichen Sachen oder sonstigen eingebrachten Sachen der nutzenden Person übernommen. Die Stadt Hennef haftet weiterhin nicht für Lieferungen von Versorgungsträgern und Brennstofflieferungen, wie auch nicht für Versorgungsstörungen in der Bereitstellung von Wasser, Gas, Fernwärme und Elektrizität. Eine Haftung der Stadt Hennef besteht auch nicht für eine gesundheitliche Beeinträchtigung der nutzenden Person, die insbesondere durch Nutzung der Unterbringungseinrichtung bei entgegenstehender geistiger oder körperlicher Verfassung entsteht.

§ 15 Verwaltungszwang

- (1) Räumt die nutzende Person nach angeordneter Umsetzung in eine andere Unterbringungseinrichtung oder Beendigung des Benutzungsverhältnisses die Unterbringungseinrichtung nicht, so kann diese Räumung durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden. Rückständige Benutzungsgebühren, Schadenersatzansprüche und die Kosten von Ersatzmaßnahmen werden durch Vollstreckung beigetrieben.

- (2) Die Zwangsmittel der Verwaltungsvollstreckung im Rahmen dieser Satzung werden, soweit nicht abweichend geregelt, nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW) angewendet.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Unterbringungseinrichtungen nach dieser Satzung anderen als in der Zuweisung benannten Personen und Dritten zum Gebrauch überlässt,
 - b) den Aufenthalt von Personen, die gegen die Regelung der Hausordnung verstoßen, in dem ihr/ihm zugewiesenen Wohnraum duldet,
 - c) die Übernachtung von Personen, in der ihr zugewiesenen Unterbringungseinrichtung duldet,
 - d) die Unterbringungseinrichtung zu anderen als Wohnzwecken verwendet,
 - e) entgegen des Verbots in § 11 Abs. 1 der Satzung Tiere hält,
 - f) entgegen des Verbots aus § 12 Abs. 1 der Satzung ohne vorherige schriftliche Genehmigung Veränderungen an den Unterbringungseinrichtungen, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt oder
 - g) Waffen, insbesondere Hieb-, Stich- oder Schusswaffen, sowie Betäubungsmittel, deren Besitz gemäß der geltenden Rechtslage nicht jedermann uneingeschränkt erlaubt ist, in die Unterbringungseinrichtung einbringt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 können gemäß § 7 der Gemeindeordnung NRW (GemO NRW) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden, sofern die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Wird eine Strafe nicht verhängt, gilt § 21 Abs. 2 OWiG.

Abschnitt VI

Speichern von Daten und Schlussbestimmungen

§ 17 Speicherung von Daten

- (1) Zur Bearbeitung der Zuweisung und zur weiteren Betreuung werden in Verbindung mit dieser Satzung folgende personenbezogenen Daten, sofern sie im Einzelfall benötigt werden, durch die Stadt Hennef erfasst und verarbeitet:

Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Familienstand, Herkunftsland, Pass- bzw. Personalausweis-Nr. und Ausstellungsdatum, bisherige Wohnanschrift der nutzenden Person, deren Verwandtschaftsverhältnis zu den nutzenden Personen sowie festgestellte meldepflichtige Krankheiten nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die Nutzenden über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in die automatisierte Datei unterrichtet.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Die nachfolgend genannte Anlage ist Bestandteil der Satzung:
Anlage 1: Gebührenverzeichnis nach § 13 Abs. 2

(2) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(3) Die bisherige Satzung

„Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom 30.09.2019 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 15.03.2021“

wird mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.

Anlage 1: Gebührenverzeichnis

Gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung der Stadt Hennef über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung)

1. Unterbringung von Personen nach § 1 Absatz 2 Buchstaben a, b und c

Übergangswohnungen

| | |
|--|----------------|
| Grundgebühr | 229,04 € |
| Betriebs-, Heizungs- und Unterhaltungskosten | 49,56 € |
| Stromkosten | <u>28,46 €</u> |
| Gesamt pro Person/pro Monat | 307,06 € |

2. Unterbringung von Personen nach § 1 Absatz 2 Buchstaben a, b und c

Gemeinschaftsunterkünfte**a. Reutherstr. 11**

| | |
|--|---------------|
| Grundgebühr | 99,98 € |
| Betriebs-, Heizungs- und Unterhaltungskosten | 108,93 € |
| Stromkosten | <u>7,19 €</u> |
| Gesamt pro Person/pro Monat | 216,10 € |

b. Am Kuckuck 19

| | |
|--|----------------|
| Grundgebühr | 53,16 € |
| Betriebs-, Heizungs- und Unterhaltungskosten | 126,22 € |
| Stromkosten | <u>42,85 €</u> |
| Gesamt pro Person/pro Monat | 222,23 € |

c. Gut Zissendorf 4

| | |
|--|---------------|
| Grundgebühr | 202,32 € |
| Betriebs-, Heizungs- und Unterhaltungskosten | 85,10 € |
| Stromkosten | <u>3,36 €</u> |
| Gesamt pro Person/pro Monat | 290,78 € |

3. Unterbringung von Personen nach § 1 Absatz 2 Buchstabe d

Obdachlosenunterkunft

| | |
|-----------------------------|----------------|
| Gebäudekosten | 379,33 € |
| Personalkosten | <u>57,70 €</u> |
| Gesamt pro Person/pro Monat | 437,03 € |

4. Unterbringung von Personen nach § 1 Absatz 2 Buchstabe e

Sonstige Unterkünfte**a. Wohngemeinschaft für Frauen**

| | |
|--|----------------|
| Grundgebühr | 192,86 € |
| Betriebs-, Heizungs- und Unterhaltungskosten | 158,07 € |
| Stromkosten | <u>34,40 €</u> |
| Gesamt pro Person/pro Monat | 385,33 € |

b. Wohngemeinschaft für Männer

| | |
|--|----------------|
| Grundgebühr | 222,33 € |
| Betriebs-, Heizungs- und Unterhaltungskosten | 174,51 € |
| Stromkosten | <u>19,80 €</u> |
| Gesamt pro Person/pro Monat | 416,64 € |



Hennefer Klimacheck

Klimawirksamkeit von Beschlüssen

| |
|--|
| Einordnung des Beschlusses: |
| <input checked="" type="checkbox"/> 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima |
| <input type="checkbox"/> 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel |
| <input type="checkbox"/> 3. Sonstige Beschlüsse |
| Gremium |
| Ausschuss für Soziales und Stadtgesellschaft |
| Datum der Sitzung |
| 24.05.2023 |
| Titel der Vorlage |
| Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Unterbringungen besonderer Bedarfsgruppen |

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.



Beschlussvorlage

Amt: Amt für soziale Angelegenheiten

Vorl.Nr.: V/2023/3985

Datum: 25.04.2023

TOP: 1.6
Anlage Nr.: 7

| Gremium | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|--|------------|-------------------------------|
| Ausschuss für Soziales und Stadtgesellschaft | 24.05.2023 | öffentlich |

Tagesordnung

Sozialdaten 2022 des Amtes für soziale Angelegenheiten

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Soziales und Stadtgesellschaft nimmt den Sozialdatenbericht 2022 der Verwaltung zur Kenntnis.

Begründung

Der Sozialdatenbericht für das Jahr 2022 ist beigefügt.

Hennef (Sieg), den 10.05.2023
In Vertretung

Martin Herkt
Beigeordneter

Sozialdatenbericht 2022
Amt für soziale Angelegenheiten



Soziale Hilfen nach dem SGB XII

Am 31.12.2022 haben in Hennef insgesamt 567 Haushalte Grundsicherungsleistungen, Hilfe zum Lebensunterhalt, Leistungen nach dem BTHG (Bundesteilhabegesetz) oder Pflegegeld nach den Vorschriften des SGB XII bezogen.

Die Zahl teilt sich auf in

- 446 Grundsicherungsfälle,
- 65 Empfänger der Leistung „Hilfe zum Lebensunterhalt“,
- 42 Leistungsempfänger nach dem BTHG und
- 14 Empfänger der Leistung „Hilfe zur Pflege“.

In 2022 waren 70 Abgänge und 99 Neuzugänge zu verzeichnen. Die Abgänge erfolgten aufgrund von Wegzug, Heimaufnahme und Tod. Die Hauptgründe bei den Zugängen waren ein zu geringes Renteneinkommen, die älteren Ukraineflüchtlinge, die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit, die Arbeitsaufnahme in einer Werkstatt für behinderte Menschen sowie der Bedarf an aufstockenden Pflegesachleistungen.

Weitere 7 Haushalte wurden vorstellig, die nach entsprechender Prüfung jedoch keinen Leistungsanspruch hatten.

Im Laufe des Jahres 2022 wurden 8 Anträge auf Übernahme von Bestattungskosten gestellt. 6 Anträge wurden bewilligt und 2 Anträge mussten wegen übersteigenden Einkommens- und Vermögensverhältnissen abgelehnt werden.

Vergleichszahlen zum Bundesdurchschnitt:

| | Bundesdurchschnitt | Stadt Hennef |
|--|---|--------------|
| Haushalte gesamt | 40.903.000 | 23.396 |
| Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung | 1.189.280 | 446 |
| Hilfe zu Lebensunterhalt | 214.860 (Stand 31.12.2021) Wert für 2022 liegt noch nicht vor | 65 |
| Hilfe zur Pflege | 506.300 (Stand 31.12.2021) Wert liegt für 2021 noch nicht vor | 14 |

Quelle: destatis.de

Städtische Rentenberatungsstelle

Zum 1. Februar 2022 hat die in interkommunaler Zusammenarbeit der Kommunen Windeck, Eitorf, Much und Hennef geschaffene städtische Rentenberatungsstelle die Arbeit aufgenommen. Die Mitarbeiterin, die einmal wöchentlich vor Ort in Hennef berät, hat ein Büro in der interkulturellen Beratungs- und Begegnungsstätte INTERKULT bezogen. Neben den Präsenzterminen in Hennef sind auch telefonische Beratungen möglich.

Die Rentenberatungsstelle ist im ersten Jahr in Hennef sehr gut angenommen worden. Insgesamt gab es von Februar bis Dezember 176 Anfragen. Es wurden 118 Beratungen vor Ort durchgeführt, bei 58 konnte die Anfrage am Telefon bearbeitet werden.

Bildungs- und Teilhabepaket

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 1.367 Anträge auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket gestellt. Diese teilen sich wie folgt auf:

- 541 Anträge auf den persönlichen Schulbedarf,
- 424 Anträge auf den Zuschuss zur Mittagsverpflegung,
- 146 Anträge auf den Vereinsbeitrag,
- 143 Anträge auf die Übernahme von Kosten für Klassenfahrten.
- 42 Anträge auf die Lernförderung und
- 71 Anträge auf die Übernahme der Schülerbeförderungskosten.

Die Summe der Anträge ist um 265 Fälle von 1.102 Anträgen (2021) auf 1.367 Anträge gestiegen. Dabei sind Zuwächse in den Bereichen des persönlichen Schulbedarfs und der Mittagsverpflegung zu verzeichnen. Die Zuwächse sind im Wesentlichen auf einen größeren Berechtigtenkreis zurückzuführen.

Wohngeldleistungen

Im Dezember 2022 haben insgesamt

- 926 Haushalte Wohngeld (723) und Lastenzuschuss (203) bezogen.
- 279 weitere Anträge auf Wohngeld und 65 Anträge auf Lastenzuschuss waren in 2022 abzulehnen.

Der durchschnittliche monatliche Wohngeldbetrag lag bei 246,03 € und der des Lastenzuschusses bei 367,02 €.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der Leistungsbezieher fast gleichgeblieben (+ 18).

Flüchtlinge

Zum 31.12.2022 lebten in der Stadt Hennef 201 Asylbewerber*innen sowie 123 Personen, die eine Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz besitzen oder vollziehbar ausreisepflichtig sind. Von den vorgenannten Personen erhielten zum o. a. Stichtag 147 Personen Grundleistungen (§§ 3, 3a AsylbLG), 165 Personen Analogleistungen (§ 2 AsylbLG) und 12 Personen gekürzte Leistungen gem. § 1a AsylbLG.

Neben den o. a. Asylbegehrenden lebten 84 anerkannte Flüchtlinge, 122 Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG (Flüchtlinge aus der Ukraine), 14 sog. Ortskräfte und 5 Spätaussiedler*innen in der Stadt Hennef, die vom Amt für soziale Angelegenheiten betreut und untergebracht wurden.

Die o. a. Personenkreise sind vom Amt für soziale Angelegenheiten in eigens dafür angemieteten Wohnungen sowie in zwei Notunterkünften untergebracht.

Die Nationalität der vorseitig aufgeführten Personenkreise setzt sich folgendermaßen zusammen:

| Nationalität | Asylbewerber | Geduldete | Anerkannte Flüchtlinge | § 24 AufenthG (Ukraine) | Ortskräfte u. Spätaussiedler | |
|-------------------------|--------------|------------|------------------------|-------------------------|------------------------------|------------|
| Afghanistan | 39 | 7 | 21 | 0 | 14 | 81 |
| Ägypten | 8 | 4 | 0 | 1 | 0 | 13 |
| Albanien | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 1 |
| Algerien | 3 | 1 | 0 | 0 | 0 | 4 |
| Angola | 4 | 0 | 0 | 0 | 0 | 4 |
| Amenien | 6 | 8 | 0 | 0 | 0 | 14 |
| Aserbaidschan | 6 | 14 | 0 | 1 | 0 | 21 |
| Bangladesch | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 |
| Bosnien und Herzegowina | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 1 |
| China | 1 | 2 | 1 | 0 | 0 | 4 |
| D. R. Kongo | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 |
| Elfenbeinküste | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 |
| Eritrea | 2 | 0 | 1 | 0 | 0 | 3 |
| Gambia | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 1 |
| Georgien | 2 | 8 | 0 | 0 | 0 | 10 |
| Ghana | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 1 |
| Guinea | 6 | 5 | 2 | 0 | 0 | 13 |
| Guinea-Bissau | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 |
| Indien | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 1 |
| Irak | 29 | 25 | 3 | 0 | 0 | 57 |
| Iran | 16 | 6 | 3 | 0 | 0 | 25 |
| Kasachstan | 0 | 0 | 0 | 0 | 5 | 5 |
| Kirgisistan | 6 | 0 | 0 | 0 | 0 | 6 |
| Mali | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 1 |
| Marokko | 0 | 0 | 0 | 1 | 0 | 1 |
| Nigeria | 11 | 8 | 3 | 0 | 0 | 22 |
| Nordmazedonien | 5 | 8 | 4 | 0 | 0 | 17 |
| Pakistan | 0 | 3 | 0 | 0 | 0 | 3 |
| Russische Föderation | 6 | 9 | 0 | 0 | 0 | 15 |
| Senegal | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 |
| Serbien | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 1 |
| Somalia | 3 | 0 | 2 | 0 | 0 | 5 |
| Sri Lanka | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 1 |
| Syrien | 9 | 0 | 41 | 0 | 0 | 50 |
| Tadschikistan | 4 | 6 | 2 | 0 | 0 | 12 |
| Türkei | 29 | 0 | 1 | 2 | 0 | 32 |
| Tunesien | 0 | 0 | 0 | 3 | 0 | 3 |
| Turkmenistan | 0 | 1 | 0 | 3 | 0 | 4 |
| Ukraine | 0 | 0 | 0 | 111 | 0 | 111 |
| ungeklärt | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 |
| Gesamt | 201 | 123 | 84 | 122 | 19 | 549 |

Im Zeitraum 01.01. – 31.12.2022 wurden der Stadt Hennef insgesamt 152 Asylbewerber*innen zugewiesen. In dieser Summe sind die Flüchtlinge aus der Ukraine (Erfassten, Zugewiesenen oder unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) nicht enthalten. Die Gesamtanzahl der ukrainischen Flüchtlinge im Hennefer Stadtraum zum 31.12.2022 kann nicht ermittelt werden. Es können lediglich tagesaktuelle Zahlen weitergegeben werden.

Im o. a. Zeitraum sind keine Asylbewerber*innen untergetaucht, freiwillig in ihr Heimatland ausgereist oder abgeschoben worden. Lediglich 4 Personen wurden, auf eigenen Wunsch, in andere Kommunen umverteilt.

Laut Verteilstatistik der Bezirksregierung Arnsberg liegt die Zuweisungsquote der Stadt Hennef für Asylbewerber*innen zum 21.04.2023 bei 92,40 %. Demnach muss die Stadt Hennef noch 54 Asylbewerber*innen aufnehmen, um ihre Aufnahmequote zu erfüllen. Die Zuweisungsquote von anerkannten Flüchtlingen mit Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG liegt wiederum bei 68,88 %. Demnach müsste die Stadt Hennef noch insgesamt 152 Personen aufnehmen.

Finanzierung von asylbegehrenden Personen

Im Jahr 2022 konnten monatlich zwischen 88 bis 177 Personen (Durchschnittlich 157 Personen/monatlich) über das Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) abgerechnet werden. Dies entspricht einer durchschnittlich monatlichen Zuwendung des Landes von ca. 137.375,- Euro.

Für 51 Neugeduldete erhielt die Stadt Hennef im Jahr 2022 Einmalpauschalen nach dem FlüAG in Höhe von 612.000,- Euro (pro Person 12.000,- Euro).

Der von der Stadt monatlich aufzuwendende Betrag für Asylbewerber beläuft sich - ohne Unterkunfts-, Krankenhilfe-, Personal- und Sachkosten - monatlich auf ca. 140.000 Euro.

Des Weiteren erhielt die Stadt Hennef zur Finanzierung der Flüchtlingskrise im Jahr 2022 insgesamt drei Tranchen vom Bund ausgezahlt. Die Höhe der einzelnen Mittel beläuft sich auf:

- 1. Tranche = 465.496,63 € / Ausgezahlt am 31.05.2022
Bundesmittel / Entlastung der Kommunen bei der Versorgung von Geflüchteten aus der Ukraine
- 2. Tranche = 191.794,74 € / Ausgezahlt am 30.06.2022
Bundesmittel / Entlastung der Kommunen bei der Versorgung von Geflüchteten aus der Ukraine
- 3. Tranche = 328.635,34 € / Ausgezahlt am 27.12.2022
Bundesmittel / Entlastung der Kommunen bei der Versorgung von Geflüchteten aus der Ukraine

INTERKULT

Allgemein:

Bis zum 31.05.2022 unterlag das Angebot der städtischen Beratungs- und Begegnungsstätte INTERKULT den gleichsam für die Stadtverwaltung geltenden Corona-Regelungen. Beratungsangebote waren nur nach vorheriger Terminvereinbarung und unter Einhaltung der Maskenpflicht, sowie zeitweise nach Vorlage von Test- und Impfnachweisen möglich. Die Begegnungsangebote wurden vollständig pausiert. Neben geltenden Corona-Einschränkungen für die Besucher*innen, konnten einige Räume, die durch das Starkregen-Ereignis im Juni 2021 beschädigt worden waren, erst im Laufe des Jahres 2022 vollständig fertiggestellt werden.

In Folge der ukrainischen Flüchtlingsbewegung gab es eine enorme Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung. So konnte bspw. ein ehrenamtlicher Übersetzer-Pool aufgebaut werden. Die Übersetzer*innen wurden zu verschiedenen Einsätzen vermittelt, z.B. Schul-Anmeldungen, Registrierungen bei der Ausländerbehörde oder Vorsprachen bei verschiedenen Ämtern. Neben der mündlichen Übersetzung, konnten auch einige Druckerzeugnisse wie Antragsformulare oder Flyer mittels Ehrenamtlichen ins Ukrainische übersetzt werden.

Am 12.04.2022 fand ein Austauschtreffen der sozialtätigen Vereine und Institutionen aus Hennef auf Initiative der Stadtverwaltung in der Meys- Fabrik statt. Die Beteiligten wurden über die damaligen Entwicklungen ukrainischer Geflüchteter in Hennef informiert. Außerdem bot das Treffen eine Plattform zur Vernetzung der Akteure.

Um vor allem die Beratungsangebote des INTERKULT unter den in Folge des Angriffskrieges nach Hennef geflüchteten Menschen aus der Ukraine bekannt zu machen, präsentierten sich die Mitarbeiter der Beratung, aber auch des AK Schritt für Schritt- Wege in Arbeit, sowie der Mitarbeiter des kommunalen Integrationsmanagements (KIM) des Rhein-Sieg-Kreises in den städtischen Notunterkünften.

Ein Mitarbeiter des INTERKULT ist seit Mitte des Jahres 2022 einmal wöchentlich in den Unterkünften vor Ort und unterstützt bei verschiedenen Anliegen.

Ende September fand nach 3-jähriger Pause der Tag der offenen Tür im INTERKULT statt. Vor allem das kulinarische Angebot war in diesem Jahr sehr umfangreich. Neben einem großen Kuchenbuffet gab es auch herzhaftes Speisen aus Malaysia und der Ukraine, sowie afrikanischen Kaffee.

Begegnung:

Ab dem 01.06.2022 konnten sämtliche Angebote sukzessive und weitestgehend ohne Einschränkungen hochgefahren werden. Zum Auftakt fand ein Treffen der Ehrenamtler*innen des INTERKULT statt. Erfreulicherweise sind alle Ehrenamtlichen trotz der zweijährigen Pause weiterhin im INTERKULT aktiv und waren von Anfang an sehr motiviert. Die Angebote werden seit dem Wiederbeginn von einer stetig guten und hohen Teilnehmerzahl aufgesucht. Neben den bestehenden Begegnungsangeboten konnten bis zum Ende des Jahres noch weitere Angebote, als auch neue Ehrenamtliche gewonnen werden. So wird das Angebot nun durch eine Patchwork-Gruppe und eine Tanzgruppe für Frauen erweitert. Außerdem konnte eine neue Ehrenamtlerin für die Nähgruppe gefunden werden.

Neben den hauseigenen Veranstaltungen präsentierte sich das INTERKULT mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen im Jahr 2022 auf zwei städtischen Veranstaltungen: am 31.07.2022 fand auf dem Stadtsoldatenplatz das Vielfaltfest des Kulturvereins Hennef e.V. statt, bei dem das INTERKULT mit einem Informationsstand vertreten war. Die zweite Veranstaltung fand anlässlich des Weltkindertages am 20.09.2022 auf dem Marktplatz statt. Dort beteiligte sich das INTERKULT mit einem Malangebot für die Kinder und frischem, selbstgemachtem Popcorn.

Der in Hennef eingesetzte Mitarbeiter des Kommunalen Integrationsmanagements (KIM) des Rhein-Sieg-Kreises wurde mit Aufgabenschwerpunkt in der Anerkennung ausländischer Schul- und Berufsabschlüsse eingesetzt. Im Verlauf des Jahres zeigte sich, dass der Einsatz des KIM-Mitarbeiters im Beratungsbereich keine Erweiterung des bestehenden Angebotes aufgrund der guten Strukturen des INTERKULT darstellen konnte. Zum Ende 2022 wurde daher die personelle Beteiligung an dem KIM- Prozess seitens der Stadt Hennef beendet. Der Einsatztag in Hennef wurde einer Nachbarkommune zur Verfügung gestellt. Eine Beteiligung am KIM- Prozess im Allgemeinen wird weiterhin fortgeführt.

Sprachkurse:

In 2022 fanden die Sprachkurse online und in Präsenz in Abhängigkeit der bestehenden Corona-Regelungen statt.

Die seit 2017 bestehende Sprachkurs-Kooperation mit der Flüchtlingshilfe Ruppichteroth e.V. wurde in 2022 fortgeführt.

Trotz der Einschränkungen haben im vergangenen Jahr 12 Personen aus Hennef an den Kursen in Ruppichteroth teilgenommen. Es wurden Kurse in den Niveau-Stufen A2 und B1 angeboten. 11 Personen haben die Prüfungen mit Erfolg abgelegt.

Der in Kooperation mit dem Kinderschutzbund Hennef im Jahr 2018 eingerichtete Mutter-Kind-Sprachkurs wurde aufgrund schwankender und zuletzt niedriger Teilnehmerzahlen eingestellt. Die Gründe für die Nicht-Teilnahme der Sprachschülerinnen lagen vor allem in immer wiederkehrenden Krankheitsfällen der Kinder/Geschwisterkinder, so dass ein Weiterkommen im Lernprogramm nicht möglich war.

Die ukrainischen Geflüchteten konnten sich direkt mit Beantragung eines Aufenthaltstitels und Erhalt einer Fiktionsbescheinigung zu BAMF- geförderten Integrationskursen anmelden. Mit den ortsnahen Sprachkurs-Trägern wurde das Vorgehen des Anmeldeprozesses individuell besprochen, um dieses möglichst niederschwellig durchzuführen.

Um die Wartezeit bis zum Beginn der Integrationskurse zu überbrücken, wurden sowohl im INTERKULT, als auch in der Notunterkunft I (Reutherstraße 11) Kurse mit ehrenamtlichen Sprachlehrer*innen angeboten. Ein Online-Kurs mit einer aus der Ukraine zugeschalteten Sprachlehrerin erweiterte das Angebot zusätzlich.

Vermittlung in Arbeit

Das seit 2018 in Zusammenarbeit mit dem AWO-Kreisverband bestehende Projekt hat die Aufgabe, Geflüchtete aus Hennef in Ausbildung und Arbeit zu begleiten und sie bei allen hierfür notwendigen Schritten zu unterstützen. Hierzu gehören Bewerbungsunterstützung, die Kontaktaufnahme zu Arbeitgebern, die Intervention bei Konflikten zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die Begleitung zu Vorstellungsgesprächen und v.a.m. (s. u.) und wie in den Vorjahren auch die Hilfestellung in anderen Lebensbereichen wie Schuldenregulierung, Vermeidung von Obdachlosigkeit, Umzugshilfe etc., damit sich auf Ausbildung und Arbeit konzentriert werden kann.

Die Projektgruppe bestand 2022 aus sieben ehrenamtlich, vier hauptamtlich Tätigen der Stadt Hennef und der Koordinatorin des AWO Kreisverbandes. Die Einzelfallarbeit war im Jahr 2022 für alle Mitglieder der Arbeitsgruppe zeitintensiver als in den Jahren zuvor, gab es mehr Arbeitsabbrüche, Probleme zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, finanzielle Problematiken oder auch Nachhilfenotwendigkeiten. Auch nutzen 2022 die Ehrenamtler verstärkt die neue wiederlangte Freiheit zu reisen, die in den Pandemie Jahren 2020 und 2021 eingeschränkt war.

Das Berichtsjahr 2022 war geprägt durch den Krieg in der Ukraine und der Unterbringung der ukrainischen Geflüchteten. Die Hilfsbereitschaft sowohl von Wohnungsgebern als auch von Arbeitgebern war sehr groß. Einer der Ehrenamtler unterstützte für ca. 3 Monate die Stelle für Wohnraumbeschaffung der Stadt Hennef in der „heißen“ Phase. Es wurde ca. 50 – 60

Wohnungsangebote abtelefoniert bzw. besichtigt und raumsuchende Geflüchtete mit Raumanbietern zusammengebracht. Nicht immer waren die Raumangebote so, dass man Geflüchtete dort einziehen lassen konnte.

Ein weiterer Ehrenamtler konzipierte und führte über mehrere Monate einen Online-Sprachkurs für Menschen aus der Ukraine, der im Interkult stattfand.

Es fanden zwei Info-Veranstaltungen für Menschen aus der Ukraine statt mit geringerer Beteiligung als erwartet. Plakate und Flyer mit dem Angebot der Projektgruppe wurden in Ukrainisch übersetzt und verteilt.

Folgende Hemmnisse zeigten sich bei der Vermittlung ukrainischer Geflüchteten:

- Keine/kaum Deutschkenntnisse
- Lt. Aussagen einiger Ukrainerinnen nehmen Ukrainer nicht gerne Hilfe in Anspruch und sind zudem sehr gut untereinander vernetzt in den sozialen Medien. So wissen sie, wo sie was beantragen können etc. Das Beratungs- und auch Kontaktangebot des Interkults ist für sie nicht von Relevanz.
- Pendelflucht – d.h. manche Menschen gehen wieder zurück in die Ukraine oder in ein anderes Land. Die meisten hofften, dass der Krieg bald zu Ende ist und sie wieder zurückkönnen. Damit ist die Motivation, Sprache zu lernen, arbeiten zu gehen, geringer.
- Generell sind wenig/kaum Zuweisungen aus dem Amt für soziale Angelegenheiten möglich, da die arbeitsfähigen Ukrainer und Ukrainerinnen Kunden des Jobcenters sind.

Weitere Zahlen / Daten / Fakten

Im Berichtszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 wurden 44 Personen auf ihrem Weg in Arbeit, Ausbildung beraten und/oder begleitet.

Nationalitäten im Projekt:

| | |
|---------------|----|
| Afghanistan | 10 |
| Ägypten | 2 |
| Aserbaidschan | 2 |
| Eritrea | 2 |
| Georgien | 3 |
| Guinea | 1 |
| Irak | 1 |
| Iran | 2 |
| Nigeria | 3 |
| Pakistan | 1 |
| Philippinen | 1 |
| Syrien | 4 |
| Türkei | 3 |
| Ukrainer | 9 |

Aktivitäten des Teams in 2022:

- Div. Bewerbungsunterstützungen von Lebenslauferstellung bis Coaching für das Vorstellungsgespräch
- Unterstützung bei Schul- und Ausbildungsstellenwechsel nach dem 1. Ausbildungsjahr Pflege
- Organisation von Externenprüfung für B1 in zwei Fällen, für A2 in einem Fall
- Vermittlung in Umschulung zum LKW-Fahrer
- Ausbildungsstellenvermittlungen in fünf Fällen
- Vermittlung in Arbeit in 11 Fällen
- Initiierung von Führerscheinförderungen durch die Bundesagentur für Arbeit in zwei Fällen

- Unterstützung bei der Erreichung des Hauptschulabschlusses Kl. 9 und Kl. 10
- Div. Gespräche mit Arbeitgebern/Ausbildungsbetrieben in Konfliktsituationen mit den Geflüchteten.
- Div. Kontakte (vor Ort, per Telefon) und Schreiben zur Ausländerbehörde – Unterstützung bei Anträgen auf Arbeitserlaubnis
- Div. Kontakte und Mailverkehr mit der Agentur für Arbeit/Berufsberatung/ Integrationpoint
- Fahrten / Begleitung zur afghanischen Botschaft in drei Fällen
- Widerspruchsverfahren Jobcenter/Arbeitsagentur begleitet in zwei Fällen
- Kontaktaufnahme zu AG, die ukrainische Geflüchtete einstellen wollten
- Intensive Nachhilfe in 2 Fällen für die Ausbildung Pflege und pharmazeutisch-technische Assistentin
- Unterstützung für die Niederlassungserlaubnisse in drei Fällen
- Wahrnehmung eines Gerichtstermins wegen angeblicher Mietrückstände in einem Fall
- Betreuung von afghanischen Ortskräften – Hier muss erst einmal das Leben geregelt werden, die Sprache erlernt, die Kinder in Kindergarten und Schule und eine Wohnung bezogen werden, bevor an die Vermittlung in Arbeit gedacht werden kann.
- Fahrt zum Karrieretag im Telecom-Dome in Bonn mit interessierten Geflüchteten
- Abwendung von Wohnungskündigung in einem Fall
- Unterstützung bei Antragstellung Kindergeld etc.
- Flyer und DIN A 4 Plakate mit den Angeboten der Arbeitsgruppe und dem Angebot des Kommunalen Integrationszentrums zur Unterstützung bei der Anerkennung von Zeugnissen und Diplomen wurden entwickelt, übersetzt, ausgehangen und verteilt.
- Ein individueller Sprachkurs im Firmenauftrag wurde konzipiert und bei der Umsetzung unterstützt
- Ein Individuellen Sprachkurs am Abend als Vorbereitung für A2-Zertifikatsprüfung wurde geplant und die Umsetzung unterstützt.
- Icoon-Bücher für ukrainische Geflüchtete wurden über den AWO Kreisverband bestellt und über die Stadt Hennef verteilt
- Haushaltsbücher in russischer und arabischer Sprache wurden über den AWO Kreisverband bestellt und werden bei Bedarf von den Sozialberatern zielgerichtet verteilt.
- Es fanden zwei Informationsveranstaltungen für ukrainische Geflüchtete zum Angebot der Projektgruppe statt.
- Es wurde eine Schulung für ukrainische Geflüchtete für den Service/Küchenbereich zusammen mit einer Gastronomin in Hennef und der VHS Siegburg geplant. Bis heute ist der Kurs leider aufgrund mangelnden Interesses auf Seiten der Ukrainer nicht zustande gekommen.
- Firmen aus der Region haben Kontakt zur Stadt Hennef aufgenommen, und Arbeitsstellen angeboten. Zu diesen Firmen wurde persönlicher Kontakt aufgenommen und die Rahmenbedingungen erfragt. Die Bereitschaft Menschen aus der Ukraine zu beschäftigen war groß. Manche Firmen waren bereit, zeitweise ihre russisch- oder ukrainisch sprechenden Mitarbeiter zur Übersetzung freizustellen. In anderen Firmen jedoch wurden Deutschkenntnisse verlangt, die jedoch erst erworben werden müssen.
- Es erfolgte im Herbst 22 die Kontaktaufnahme zum ADFC, da Geflüchtete zwar ein Fahrrad haben, die Verkehrsregeln jedoch nicht kennen. Ein Fahrradkurs für Geflüchtete könnte ab Frühjahr 2023 stattfinden
- Es erfolgte eine Infoveranstaltung zum Thema Lohnabrechnungen verstehen und Sozialversicherungssystem in Deutschland
- Eine Schulung zum Thema Bewerbungsunterstützung für die Projektgruppe wurde durch einen hierin erfahrenen Ehrenamtler durchgeführt.
- Die Schulung zum neuen Chancen-Aufenthaltsgesetz für die Projektgruppe wurde durch einen Fachmann für Ausländerrecht durchgeführt.
- Es wurde Kontakt aufgenommen zu den für die Ukrainer im Jobcenter zuständigen Mitarbeitern, um die Betreuungsmöglichkeiten durch das Projekt vorzustellen. Obwohl hier großes Interesse an einer Zusammenarbeit gezeigt wurde, kamen keine Zuweisungen ins Projekt zustande.
- Kooperation mit der IHK – Ausbildungsberaterin

Sozialer Wohnungsbau

Zum Stichtag 31.12.2022 hat die Stadt bei 278 Wohnungen und 15 Häusern das Besetzungsrecht. Die Bindungsfristen belaufen sich entweder auf 10, 15, 20 oder 25 Jahre. Im Einzelnen besteht eine Bindungsfrist bis:

- 278 Wohnungen/12 Häuser (- 3 Häuser) bis 31.12.2024
- 250 Wohnungen/12 Häuser (- 28 WE/1 Objekt) bis 31.12.2026
- 250 Wohnungen/6 Häuser (- 6 Häuser) bis 31.12.2028
- 195 Wohnungen/6 Häuser (-55 WE/4 Objekte) bis 31.12.2029
- 191 Wohnungen/6 Häuser (- 4 WE/1 Objekt) bis 31.12.2031
- 143 Wohnungen/6 Häuser (- 48 WE/2 Objekte) bis 31.12.2033
- 131 Wohnungen/6 Häuser (-12 WE/1 Objekt) bis 31.12.2041
- 131 Wohnungen/0 Häuser (- 6 Häuser) bis 31.12.2042
- 40 Wohnungen/0 Häuser (- 91 WE/3 Objekte) bis 31.12.2043
- 26 Wohnungen/0 Häuser (-14 WE/1 Objekt) bis 31.12.2045
- 0 Wohnungen/0 Häuser (-26 WE/1 Objekt) bis 31.12.2047.

In den nächsten Jahren ist die Fertigstellung von mehreren Objekten mit insgesamt 73 Wohnungen geplant.

Wohnungsvermittlung

Am 31.12.2022 waren insgesamt 195 Haushalte beim Amt für soziale Angelegenheiten wohnungssuchend gemeldet. Diese teilen sich wie folgt auf:

- 108x 1-Personen-Haushalte
- 35x 2-Personen-Haushalte
- 21x 3-Personen-Haushalte
- 13x 4-Personen-Haushalte
- 10x 5-Personen-Haushalte
- 8x 6-Personen-Haushalte und mehr.

Über die Hälfte der wohnungssuchenden Haushalte sind Singlehaushalte.

Gründe für die Wohnungssuche sind unter anderem: die aktuelle Wohnung ist zu klein/zu groß, die Trennung vom Partner, die erstmalige Wohnungssuche nach Anerkennung als Flüchtling, Kündigung und die Begründung einer ersten eigenen Wohnung und aktuelle Unterbringung in einer Notunterkunft.

Im Jahr 2022 hat das Amt für soziale Angelegenheiten insgesamt 45 Haushalte in neuen Wohnraum vermittelt. Davon wurden 35 Haushalte in eine öffentlich geförderte Wohnung und 10 Haushalte in eine private Wohnung vermittelt. Weitere 8 Haushalte sind eigenständig in neuen Wohnraum verzogen. In diesem Jahr wurde kein Neubauprojekt bezogen.

Die Anzahl der wohnungssuchenden Haushalte hat sich im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr (Stand 31.12.2021: 145 Haushalte) erhöht. Das liegt daran, dass in 2022 sehr viele ukrainische Flüchtlinge und Flüchtlinge aus anderen Ländern der Stadt zugewiesen wurden.

Im letzten Jahr wurden vom Amt für soziale Angelegenheiten insgesamt 237 Wohnberechtigungsscheine ausgestellt.

In der Notwohnung für Frauen waren im Jahr 2022 zeitweise 3 Frauen und 1 Kind untergebracht.

In der Wohngemeinschaft für junge Männer lebten zum Stichtag 31.12.2022 insgesamt 3 Männer. Alle Personen gehen einer Erwerbstätigkeit nach oder befinden sich in einer schulischen Ausbildung.

Präventive Wohnungsnotfallhilfe

Die Fachstelle zur präventiven Wohnungsnotfallhilfe des Sozialdienstes katholischer Männer – Kath. Verein für soziale Dienste im Rhein-Sieg-Kreis e. V. (SKM) hat im Jahr 2022 insgesamt 30 Haushalte beraten. Bei 22 Fällen erfolgte die Meldung über die Kommune, bei 6 Fällen erfolgte die Kontaktaufnahme vom Betroffenen selbst und in 2 Fällen hat sich ein anderer Fachdienst gemeldet.

Bei 30 Haushalten stand die Zwangsräumung bevor. In 9 Fällen gelang es dem SKM, die Wohnung zu sichern. Bei 10 Fällen besteht noch Beratungsbedarf und es liegen noch keine abschließenden Ergebnisse vor. Zu 6 Haushalten konnte kein Kontakt mit den Betroffenen hergestellt werden. In 5 Fällen konnte ein Wohnungsverlust nicht vermieden werden.

Obdachlosenunterkunft

In der Obdachlosenunterkunft in Hennef-Dahlhausen, die im Hinblick auf die Gefahrenabwehr – Vermeidung der Obdachlosigkeit - in den Zuständigkeitsbereich der Ordnungsverwaltung fällt, lebten im Zeitraum bis zum 31.12.2022 insgesamt 22 Personen.

Hinsichtlich der Sozialarbeit zur sozialen Betreuung der Personen in der Obdachlosenunterkunft wurde die mit dem SKM abgeschlossene Kooperation „Aufsuchende Arbeit in den Obdachlosenunterkünften der Stadt Hennef“ erfolgreich weitergeführt. Durch die Intervention der eingesetzten Sozialarbeiterin, Frau Lombardi- Boccia gelang es, für mehrere Personen eine anderweitige Wohnungs- oder bedarfsorientierte Heimunterbringung zu erzielen und damit die vorübergehende Unterbringung in der Obdachlosenunterkunft zu beenden.

Unter Einsatz des Beratungsmobiles nimmt die Sozialarbeiterin des SKM weiterhin an zwei festen Wochentagen vor Ort mit den Personen in der Obdachlosenunterkunft Kontakt auf und bietet ergänzend donnerstags eine offene Beratung für wohnungslose Menschen auf dem Hennefer Marktplatz an.



Hennefer Klimacheck

Klimawirksamkeit von Beschlüssen

| |
|--|
| Einordnung des Beschlusses: |
| <input checked="" type="checkbox"/> 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima |
| <input type="checkbox"/> 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel |
| <input type="checkbox"/> 3. Sonstige Beschlüsse |
| Gremium |
| Ausschuss für Soziales und Stadtgesellschaft |
| Datum der Sitzung |
| 24.05.2023 |
| Titel der Vorlage |
| Sozialdaten 2022 des Amtes für soziale Angelegenheiten |

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.



Mitteilung

Amt: Dezernat I
Vorl.Nr.: M/2023/0838
Datum: 10.05.2023

TOP: 3.1
Anlage Nr.: 9

| Gremium | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|--|------------|-------------------------------|
| Ausschuss für Soziales und Stadtgesellschaft | 24.05.2023 | öffentlich |

Tagesordnung

Aktionen der Stadt Hennef zum Aktionstag IDAHOBIT

Mitteilungstext

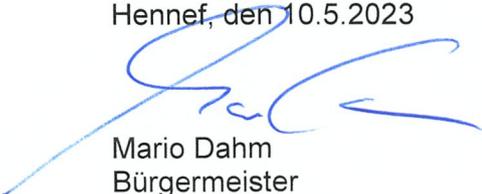
Die Stadt Hennef wirkt aktiv im Sinne der „Hennefer Erklärung“ auf ein diskriminierungsfreies, vielfältiges und von Respekt geprägtes Miteinander innerhalb der Stadtgesellschaft hin. So wird auch in diesem Jahr der „International Day Against Homophobia, Transphobia, Biphobia and Interphobia“, kurz IDAHOBIT, am 17. Mai durch die Stadtverwaltung aktiv gestaltet, um mit mehreren Aktionen ein deutliches Zeichen gegen jede Form der Ausgrenzung und Diskriminierung sexueller und geschlechtlicher Vielfalt in unserer Stadt zu setzen.

An der Meysfabrik wird eine erste „Regenbogenbank“ der Stadt aufgestellt, die durch den Baubetriebshof hergestellt und aufgestellt wird. Die Bank wird zukünftig ein sichtbares Zeichen der Vielfalt im Stadtbild sein. Durch die Platzierung wird auch eine Verknüpfung zur Stadtbibliothek hergestellt, die sich ebenfalls mit dem Themenfeld LSBTIQ auseinandersetzt und ihr Literaturangebot in diesem Sinne entwickelt.

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie organisiert am Aktionstag, den 17. Mai, einen Demonstrationzug vom Schulzentrum bis zum Marktplatz, zu dem die Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen eingeladen sind. Im Rahmen dieser Aktion werden am Hennefer Rathaus erneut, wie seit 2021, Regenbogenfahnen gehisst. Auf dem Marktplatz findet eine Abschlusskundgebung statt.

Die Verwaltung erstellt unabhängig vom IDAHOBIT derzeit einen Aktionsplan „LSBTIQ in Hennef“ und wird diesen dem Ausschuss für Soziales und Stadtgesellschaft zur nächsten Sitzung zur Beratung vorlegen.

Hennef, den 10.5.2023


Mario Dahm
Bürgermeister